

Kleinunternehmerregelung: FAQ

Umsatzsteuer, UID-Nummer, Steuerpflicht: Was Kleinunternehmer beachten müssen

1. Wer ist Kleinunternehmer im umsatzsteuerlichen Sinn?

Kleinunternehmer sind Unternehmer, die die Umsatzgrenze von € 30.000,- jährlich nicht überschreiten und ihr Unternehmen in Österreich betreiben. Einmal in fünf Jahren darf die Grenze um max. 15% überschritten werden. Zahlreiche steuerbefreite Umsätze (z.B. als Heilmasseur) werden nicht mitgezählt.

2. Wie sind Kleinunternehmer umsatzsteuerlich zu behandeln?

Kleinunternehmer sind von der Umsatzsteuer befreit, d.h. sie führen von den Einnahmen keine Umsatzsteuer ab, dürfen aber auch keine Vorsteuern geltend machen.

3. Können Kleinunternehmer auf die Befreiung verzichten?

Ja. Der Verzicht ist schriftlich beim Finanzamt zu erklären (*Formular U12 - Optionserklärung*). In diesem Fall stellt der Kleinunternehmer Umsatzsteuer in Rechnung, führt diese an sein Finanzamt ab und darf die Vorsteuern geltend machen.

4. Wie lange wirkt der Verzicht auf die Befreiung?

Die Optionserklärung bindet mindestens für das Jahr, für das sie abgegeben worden ist und weitere 4 Jahre. Erst nach Ablauf dieser Bindungsfrist kann die Optionserklärung widerrufen werden. Der Widerruf hat bis zum Monatsletzten des ersten Kalendermonates jenes Kalenderjahres zu erfolgen, ab dem er gelten soll.

5. Welche Besonderheiten gibt es bei der Rechnungsausstellung?

Umsatzsteuerbefreite Kleinunternehmer dürfen auf ihren Rechnungen keine Umsatzsteuer ausweisen. Wenn sie dies trotzdem tun, schulden sie die Umsatzsteuer aufgrund der Rechnungslegung. Die Angabe der *UID-Nummer* ist nicht erforderlich. Auf die Steuerbefreiung ist hinzuweisen. Möglich wäre z.B. folgender Zusatz: "Umsatzsteuerfrei aufgrund der Kleinunternehmerregelung".

6. Benötigt ein umsatzsteuerbefreiter Kleinunternehmer eine Umsatzsteueridentifikationsnummer (UID-Nr.)?

Grundsätzlich nicht. Werden allerdings Waren von EU-Unternehmen über der Erwerbsschwelle (€ 11.000,- pro Jahr) gekauft, auf die Erwerbsschwelle verzichtet oder Dienstleistungen von ausländischen Unternehmern bezogen, ist eine UID-Nr. notwendig. Sie ist beim Finanzamt zu beantragen.

7. Gibt es Fälle, in denen umsatzsteuerbefreite Kleinunternehmer Umsatzsteuer zahlen müssen?

Ja. Umsatzsteuerzahlungspflicht entsteht beispielsweise, wenn verbotenerweise Rechnungen mit Umsatzsteuer ausgestellt werden, bei steuerpflichtigen innergemeinschaftlichen Erwerben und bei Dienstleistungsbezügen von ausländischen Unternehmen. Weiters bei jenen Lieferungen und Dienstleistungen im Inland, bei denen der Abnehmer/Leistungsempfänger die Umsatzsteuer schuldet (Reverse Charge).

8. Muss ein umsatzsteuerbefreiter Kleinunternehmer eine Umsatzsteuervoranmeldung (UVA) abgeben?

Nein, außer bei Aufforderung durch das Finanzamt. Eine interne UVA (für die Buchhaltung) ist allerdings dann zu erstellen, wenn wegen Wareneinkäufe aus der EU (innergemeinschaftliche Erwerbe) oder Dienstleistungsbezügen von ausländischen Unternehmen Umsatzsteuer zu zahlen ist. Für die interne UVA kann das Formular U30 oder ein inhaltsgleiches selbsterstelltes Formular verwendet werden.

9. Muss ein umsatzsteuerbefreiter Kleinunternehmer eine Jahresumsatzsteuererklärung abgeben?

Grundsätzlich nein. Eine Jahresumsatzsteuererklärung ist nur dann abzugeben, wenn aufgrund innergemeinschaftlicher Erwerbe oder Dienstleistungsbezügen von ausländischen Unternehmen im Veranlagungsjahr Umsatzsteuer zu zahlen war.

10. Wofür soll man sich entscheiden - Steuerbefreiung oder Steuerpflicht?

Der Unternehmer sollte sich am Beginn seiner Tätigkeit entscheiden, ob er die Kleinunternehmerregelung in Anspruch nimmt oder zur Regelbesteuerung optiert. Die Entscheidung hängt häufig davon ab, ob hauptsächlich an Private oder Unternehmer fakturiert wird bzw. ob hohe Vorsteuern zu erwarten sind.

Stand: 01.01.2017

Diese Information ist ein Produkt der Zusammenarbeit aller Wirtschaftskammern.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes:

Burgenland, Tel. Nr.: 05 90907-0

Kärnten, Tel. Nr.: 0590 904-0

Niederösterreich, Tel. Nr.: (02742) 851-0

Oberösterreich, Tel. Nr.: 0590 909

Salzburg, Tel. Nr.: (0662) 8888-0

Steiermark, Tel. Nr.: (0316) 601-601

Tirol, Tel. Nr.: 0590 905-0

Vorarlberg, Tel. Nr.: (05522) 305-0

Wien, Tel. Nr.: (01) 514 50-0

Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr.

Eine Haftung der Wirtschaftskammern Österreichs ist ausgeschlossen.

Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!
